



## Satzung

### über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krün (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Krün unterhält zum Zwecke einer geordneten und würdigen Bestattung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diese Einrichtungen beinhalten:

- a) Friedhof - alter Teil
- b) Friedhof - neuer Teil
- c) Urnenwand
- d) Leichenhalle

##### § 2

##### Friedhofszweck, Benutzungsrecht

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Krün. Er dient der Bestattung aller verstorbenen Einwohner der Gemeinde Krün, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht bereits zusteht oder übertragen wurde. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung von der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. das Rauchen und Lärmen;
  6. das Ablegen von Abfall außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes;
  7. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde und Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist.

### **§ 5**

#### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Diese kann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn wiederholt gegen Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen wird.

(2) Den Gewerbetreibenden und ihren Bediensteten ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit den notwendigen Fahrzeugen und Geräten gestattet. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn oder seine Bediensteten verursachten Schäden, sowohl der Gemeinde, als auch Dritten gegenüber.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Allgemeines**

(1) Bestattung im Sinne der Satzung ist die Erdbestattung von Gebeinen, Leichen oder Leichenteile, sowie die Beisetzung von Urnen (Aschenreste) unter der Erde oder in der Urnenwand.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Krün (Friedhofsverwaltung) in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungsfristen unterliegen der Bestattungsverordnung (BestV).

(3) Bestattungen werden grundsätzlich nur von Montag bis Freitag durchgeführt. Am Samstag können Bestattungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung stattfinden. Samstag-Nachmittag sowie an Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen durchgeführt.

#### **§ 7**

##### **Bestattungspflichtige**

(1) Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die in § 1 Abs. 1 BestV genannten Angehörigen zu sorgen.

(2) Verstorbene, für welche Angehörige nicht ermittelt werden können, werden von Amts wegen anonym beigesetzt.

(3) Die Voraussetzungen nach § 7 BestV müssen bei Erdbestattungen erfüllt sein.

## **§ 8**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Personen bzw. privaten Unternehmen, die die Friedhofsverwaltung beauftragt, ausgehoben und wieder eingefüllt.
- (2) Für das Ausheben der Gräber gelten folgende Längen- und Breitenmaße:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahren | L 2,20 m / B 1,00 m |
| b) bei Kindern unter 6 Jahren               | L 1,20 m / B 1,00 m |
| c) Urnen                                    | L 0,65 m / B 0,50 m |

## **§ 9**

### **Ruhefrist**

- (1) Die Ruhezeit beträgt bis zur Wiederbelegung für Verstorbene
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| a) über 6 Jahre    | 12 Jahre |
| b) bis zu 6 Jahren | 8 Jahre  |
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 8 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Die Gemeinde kann Ruhezeiten bei Vorliegen von zwingenden Gründen verlängern oder verkürzen.
- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen oder wieder belegt werden, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstätte mit Aschenurnen oder eines Nischenplatzes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **§ 10**

### **Leichenausgrabung und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind genehmigungspflichtig und erfolgen nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (3) Die Kosten der Leichenausgrabung oder der Umbettung trägt der Antragsteller. Dieser hat auch Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(5) Leichen und / oder Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

(1) Der Friedhof ist wie folgt eingeteilt in

Altteil mit den Grabfeldern A – F  
Neuteil mit den Grabfeldern A – H

(2) Die Gemeinde vergibt die Grabstätten der Reihe nach in den jeweilig vom Gemeinderat freigegebenen Grabfeldern.

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Krün. An ihnen können nur Rechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnengrabstätten
- c) Urnennischen

(3) Die Art und Größe sowie die Anordnung der Grabstätten innerhalb der Grabfelder ist in den amtlichen Belegungsplänen verbindlich geregelt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

### **§ 12**

#### **Reihengräber**

(1) Gräber für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.

Vorrangig müssen aufgelassene Gräber belegt werden, um Lücken in den Reihen zu schließen. Es werden keine Grabrechte im voraus gewährt.

(2) Die Gräber werden vergeben mit den Maßen als:

	Länge	Breite
a) Einzelgrab	2,20 m	1,0 m
b) Doppelgrab – Reihengräber	2,20 m	2,0 m
c) Doppelgräber – Randgräber	2,20 m	2,0 m
d) Großgräber – Reihengräber	lt. Friedhofsplan	
e) Urnengräber	1,0 m	1,0 m

(3) Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Durchgang von 0,50 m Breite einzuhalten.

(4) Die Großgräber-Randgräber im Friedhof-Neuteil Grabfeld „G“ werden nach dessen Auflassung nicht wieder als Großgräber vergeben.

### § 13

#### Urnengräber

(1) Für Urnenbeisetzungen (Aschenreste) stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung.

(2) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

(3) Soweit die Größe der Aschenbehälter es zulässt, dürfen

- a) in Einzelgräber bis zu 4 Aschenbehälter
- b) in Doppelgräber bis zu 8 Aschenbehälter
- c) in Urnen-Erdgräber bis zu 4 Aschenbehälter
- d) in Urnennischen je nach Größe der Kammern bis zu 4 Aschenbehälter

von Verstorbenen beigesetzt werden.

(4) Für anonyme Urnenbestattungen steht ein Einzelgrab im alten Teil des Friedhofes Grabfeld B, Reihe II, Nr. 5, zur Verfügung. Auf dieser Grabstätte ist weder ein Holzkreuz noch eine Gärtnerische Bepflanzung oder sonstiger Blumenschmuck zulässig.

(5) Leibesfrüchte können in der Grabstätte Grabfeld A Nr. 30 im neuen Teil des Friedhofes bestattet werden.

### § 14

#### Einteilung und Anlage der Gräber

(1) Die Einteilung der Gräber, sowie ihre Art und Gruppe ergibt sich aus dem Friedhofsplan.

(2) Die Einteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## **§ 15**

### **Benutzungsrecht**

(1) Ein Benutzungsrecht kann für folgende Zeiträume erworben werden:

- a) Reihengrabstätten für 15 Jahre
- c) Urnengrabstätten für 15 Jahre
- d) Urnennischen bei Ersterwerb für 8 Jahre
- e) Urnennischen bei Wiedererwerb für 5 Jahre

(2) Benutzungsrechte an Reihengrabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Benutzungszeit beginnt mit dem Erwerb. Tritt ein Todesfall ein und das Benutzungsrecht überdauert nicht mehr die beginnende Ruhefrist, so muss mindestens bis zum Ende der Ruhefrist erworben werden. Die Übertragung eines Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

## **§ 16**

### **Grabnutzung**

In erworbenen Grabstätten können die Grabnutzer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten (siehe § 1 BestV):

- a) Ehegatten
- b) eingetragene Lebenspartnerschaften
- c) Verwandte auf- und absteigende Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- d) die Ehegatten der unter c) genannten Personen.

## **§ 17**

### **Wiedererwerb des Nutzungsrechts**

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt im Allgemeinen mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Grabstätte erworben worden ist.

(2) Der bisherige Nutzungsberechtigte oder nach seinem Tode seine Angehörigen bzw. die Nächstberechtigten können die Grabstätte gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr wieder erwerben.

(3) Die Friedhofsverwaltung weist schriftlich auf den Ablauf der Nutzungszeit und die Möglichkeit des Wiedererwerbs hin. Zahlt der Nutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht innerhalb zweier Monate nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts, so wird dies als Verzicht auf das Nutzungsrecht angesehen. Das Grab wird aufgelassen und kann an einen neuen Nutzungsberechtigten vergeben werden. Die Herstellungskosten hat der vorhergehende Nutzungsberechtigte zu tragen.

(4) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.  
Eine Zurückzahlung von Grabgebühren erfolgt nicht.

(5) Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts fällt das Grab zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung anheim.  
Über die erloschene Grabstätte wird erst verfügt, wenn seit der letzten Beerdigung die festgesetzte Ruhefrist abgelaufen ist.

## **§ 18**

### **Entziehung des Nutzungsrechts**

Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.

## **V. Grabmale und Einfriedungen**

### **§ 19**

#### **Genehmigung**

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

Ohne Genehmigung aufgestellte oder nicht dem Plan entsprechende Grabmäler und Einfriedungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.



## § 20

### Material und Gestaltung

Es können nur Grabdenkmäler aus Holz aufgestellt werden. Vor der Aufstellung sind grundsätzlich Planzeichnungen im Maßstab 1:10 bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Um ein einheitliches Bild zu schaffen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

Grabfelder E III, F III - alter Teil; A, G – neuer Teil:

Als Grabmale werden nur Holztafeln zugelassen. Einfassung aus unbehauenen oder naturrauen Natursteinen.

Grabfelder –Urnengräber- neuer Teil:

Als Grabmale werden nur Holztafeln zugelassen. Gestaltung mit oder ohne Einfassung.

Grabfelder A, B, C, D, E I, E II, F I, F II – alter Teil;

Grabfelder B, C, D, E, DF, EF, und H:

Als Grabmale werden nur Holzkreuze zwischen 1,70 m und 2,10 m Höhe zugelassen.

Einfassung Natursteine unbehauen oder naturrau.

Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern kann versagt werden, wenn der eingereichte Entwurf nicht den Friedhofsbestimmungen entspricht.

Die Grabbeete dürfen nach der erstmaligen Anlage nicht höher als 20 cm sein. In dieser Höhe sind sie auch zu unterhalten.

## § 21

### Urnenwand

(1) Mit Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Grabnischenplatz stellt die Gemeinde die Grabnischenplatte zur Verfügung. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die benutzte Platte gegen eine neue Platte ausgetauscht. Dieser Tausch wird ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen und dann dem vorherigen Grabnischennutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(2) Die Beschriftung der Grabnischenplatte erfolgt ausschließlich im Schriftbild mit Bronze Buchstaben, Höhe 25 mm als Einzelbuchstabe oder im zusammenhängenden Schriftzug.

Folgende Zeilen werden zugelassen:

Name, Vorname

Evtl. Titel oder Zusätze wie „Austragsbauer zum ....“

Geburtsdatum

Sterbedatum

(3) Als Zusätze sind nur die Symbole für das Geburtsdatum „\*“, das Sterbedatum „+“, zulässig. Sterbe-Bilder oder sonstige Motive sowie Wandlaterne oder Vasen sind nicht zulässig.

## **§ 22**

### **Entfernung der Grabmale, Einfriedungen usw.**

Die unter § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

Ist das Nutzungsrecht abgelaufen und hat der Nutzungsberechtigte von seinem Wiedererwerbsrecht trotz Hinweis durch die Gemeinde nicht Gebrauch gemacht, so ist das Grabdenkmal innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung, so wird das Grabdenkmal auf dessen Kosten durch die Gemeinde beseitigt und auf einem hierfür bestimmten Platz ein Jahr lang sicher gestellt. Nach Ablauf dieser Zeit geht das Grabdenkmal zur freien Verfügung an die Gemeinde über, sofern nicht vorher Rückforderungsansprüche und Eigentumsrechte geltend gemacht worden sind. Nachträglich eingereichte Ersatzansprüche aus dem Verkaufserlös bestehen nicht.

## **§ 23**

### **Fundamente**

(1) Die von der Gemeinde erstellten Betonfundamente gewährleisten eine ordentliche Aufstellung der Grabdenkmäler. Das Fundament darf nach Erstellung des Grabes nicht sichtbar sein.

(2) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen von solchen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind, oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

## **VI. Anlage und Bepflanzung**

### **§ 24**

#### **Gärtnerische Anlage**

(1) Alle Grabstätten sind in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Sträucher anordnen. Die Friedhofsverwaltung behält sich aus Gründen der Einheitlichkeit die Anpflanzung von Bäumen selbst vor.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in die vorhandenen Ablagestelle (Container) zu verbringen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist nicht gestattet.

## **VII. Listenführung**

### **§ 25**

#### **Gräberverzeichnis und Kartei**

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse über die beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern,
- b) Verzeichnisse über die Nutzungsberechtigten
- c) Belegungsplan für Friedhof – Altteil und Neuteil
- d) Grabverträge

## **VIII. Leichenhalle**

### **§ 26**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbener und von auswärts überführten Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden. Gleiches gilt über die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung.
- (2) Särge mit Verstorbenen können in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Vorübergehend geöffnete Särge sind vor dem Ausfahren aus der Leichenhalle wieder zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann es den Angehörigen gestattet werden, von den Verstorbenen Abschied zu nehmen.
- (3) Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind ausgeschlossen.
- (4) Leichen von anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten müssen in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle verbracht werden. Diese Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden.
- (5) Überführte Särge dürfen ebenfalls nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden.

### **§ 27**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wie Leichenhaus, Leichenwagen, Bahre, sowie Dienste des Totengräbers ist Pflicht. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (2) Ein Zwang zur Benutzung der Leichenhalle entfällt, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital, Altersheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## § 28

### Zu widerhandlung (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

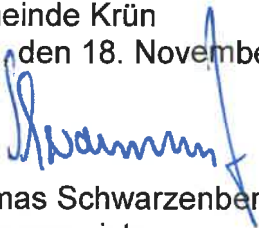
1. gegen die Ordnungsvorschriften, §§ 3,4, und 5, verstößt
2. Den Bestattungsvorschriften §§ 7 und 10 zu wider handelt.
3. Den Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Einfriedungen, §§ 19, 20, 21, 23, und 24 zu wider handelt.
4. Gegen die Benutzungsvorschriften der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (§§ 26 und 27) verstößt.

## § 29

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 04.02. 1976, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.07.1999, außer Kraft.

Gemeinde Krün  
Krün, den 18. November 2008



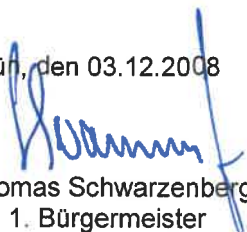
Thomas Schwarzenberger  
1. Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme am 19.11.2008 niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 19.11.2008 bis 03.12.2008 öffentlich bekannt gegeben.

Krün, den 03.12.2008



Thomas Schwarzenberger  
1. Bürgermeister